

Entwurf

Bundesgesetz mit dem das Waffengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz und das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel X 1**Änderung des Waffengesetzes 1996**

Das Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. 43/2010, wird wie folgt geändert:

1. *In § 42 Abs. 5 lautet der erste Satz:*

„Die Sicherung und allfällige Vernichtung gemäß Abs. 4 sichergestellter Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung stehen, obliegen dem Bundesminister für Inneres, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.“

2. *Dem § 62 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) § 42 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2012, tritt mit xx. xx. 2013 in Kraft.“

Artikel X 2**Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes**

Das Bundeskriminalamt-Gesetz - BKA-G, BGBl. I Nr. 22/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. 37/2010, wird wie folgt geändert:

1. *§ 4 Abs. 2 Z 3 lautet:*

„3. die Sicherung und Vernichtung von aufgefundenem Kriegsmaterial gemäß § 42 Abs. 5 Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, das im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung steht und“

2. *Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2012, tritt mit xx. xx. 2013 in Kraft.“

Artikel X 3**Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes**

Das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz - WHG, BGBl. I Nr. 177/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. *§ 10a Abs. 2 und 2a lauten:*

„(2) Bedienstete des Entschärfungsdienstes im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres, zu deren Dienstpflicht das Erkennen und Entschärfen sprengstoffhaltiger

Gegenstände sowie die Sicherung und Vernichtung von Kriegsmaterial, das im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen steht, gehört.

(2a) Bedienstete des Entminungsdienstes im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, zu deren Dienstpflicht das Bergen, Untersuchen und Unschädlichmachen aufgefundener noch sprengkräftiger Kampfmittel gehört.“

2. In § 10b Abs. 2 wird das Zitat „§ 10a Abs. 1 Z 4“ durch das Zitat „§ 10a Abs. 1 Z 1 oder 4“ ersetzt.

3. Dem § 14 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 10a Abs. 2 und 2a und § 10b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2012, tritt mit xx. xx. 2013 in Kraft.“

Artikel X 4

Änderung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes

Das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird in einem Bundesgesetz die Anwendung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes angeordnet und fällt die Aufgabe in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers, so tritt in Verfahren nach diesem Bundesgesetz an die Stelle des Bundesministers für Inneres der jeweils zuständige Bundesminister.“

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2012, tritt mit xx. xx. 2013 in Kraft.“